



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2466. Kurfürst Joachim verspricht dem Hauptmann Georg von Schlieben
die Rückzahlung des von ihm aufgenommenen Darlehns nach erfolgter
Kündigung, am 7. Mai 1516.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

gulden, darczu den Flachs, huner vnd Eyger zins Im dorff hafo Jerlichen die zeit ired lebens zu rechtem leyppeding haben, vffboren, empfaen, genyssen vnd gebrauchten Soll, wie leyppedings Recht vnd gewonheit ist, vorgemelts Ires vatters seligen nachgelassen Sonen, Irer mutter, Iren erben vnd sunst ydermeniglich vngehendert, doch mit sollichen bescheid, was In demselben dorff vber angezeigte dreissig gulden, flachs, huner vnd Eyger zins an zinsen vnd nutzungen Jerlich gefellet, soll Cristoff von Zabelticzen seligen nachgelassen witwen vnd nach Irem, der witwen, tod den lehens Erben aufzuheben vnd zu genyssen geburen vnd volgen: vnd geben Ir des zu einem Einweiser vnseren lieben getrewen Caspar lobben von Newenhawfz etc. Geben zu Coln an der Sprew, am Freitag nach vndecim milium virginum, Anno etc. XV.

Relator dominus Jheronymus, Episcopus Brandenburg.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 159.

2466. Kurfürst Joachim verspricht dem Hauptmann Georg von Schlieben die Rückzahlung des von ihm aufgenommenen Darlehns nach erfolgter Kündigung, am 7. Mai 1516.

Wir Joachim etc., kurfürst etc., Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd nachkomen vnd sunst ydermeniglich. Nachdem wir vnserm hawptman zu Cotbus vnd peycz, Rath vnd lieben getrewen Georgen von Slieben vier tausent gulden widderkawffs weyfs, laut vnser vorschreybung darvber aufgangen, schuldig sein, das wir vor vns, vnser erben Im zu gnedigem willen vnd vff sein Bette bewilligt haben, wa er oder sein lehens erben ein merkliche Summa gelt In vnsern landen vnd Furstenthumen an lehen guter anlegen worden, das wir oder vnser erben vff sein oder seiner lehens erben betlich ansuchen Inen die auffkündigung gestatten wollen, doch also, das er oder sein lehens erben vnns oder vnsern erben solch vffkündigung ein Jar zuuoren In zeyt der vorschreibung thun, So wollen wir oder vnser erben Im, seinen menlichen leibs lehens erben, oder wo der nicht weren, andern seinen erben oder Inhabern diczs Briues mit guten rechten vnd wissen die bezalung der viertausent gulden nach aufgang des Jars alldan, vnd nicht ehr, zu geben schuldig sein, so fern dieselben neben einer andern merklichen Summa geldes in vnsern landen angelegt werden, on geuerde etc. Geben zu Coln an der Sprew, an der Mitwoch nach Exaudi, Anno etc. XVI.

Nach dem Churmärk. Lehnscopialbuche XXX, 259.